

**Erste Sitzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde**

Mannweiler-Cölln

vom 20. März 2014

Der Gemeinderat Mannweiler-Cölln hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Mannweiler-Cölln wird geändert und § 12 neu gefasst:

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- Reihengrabstätten
 - Wahlgrabstätten
 - Kindergrabstätten
 - Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten
 - Wiesengrabstätten als Einzelgräber
 - Ehrengrabstätten (Kriegsgräber)
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mannweiler-Cölln, den 20. März 2014



Ortsgemeinde Mannweiler-Cölln


Becker, Ortsbürgermeister